

Satzung

über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortskern Oberweier“

(Sanierungssatzung „Ortskern Oberweier“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Festlegung des Sanierungsgebietes.....	2
§ 2	Verfahren	2
§ 3	Genehmigungspflichten.....	2
§ 4	Frist.....	2
§ 5	Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. v. 20.10.2015 BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO i. d. F. v. 17.12.2015 GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Sanierungssatzung beschlossen.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 9,87 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ortskern Oberweier**“.
- (2) Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 13.04.2016. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB werden ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

- (1) Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist

- (1) Die Sanierung soll nach § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb einer Frist von 15 Jahren durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

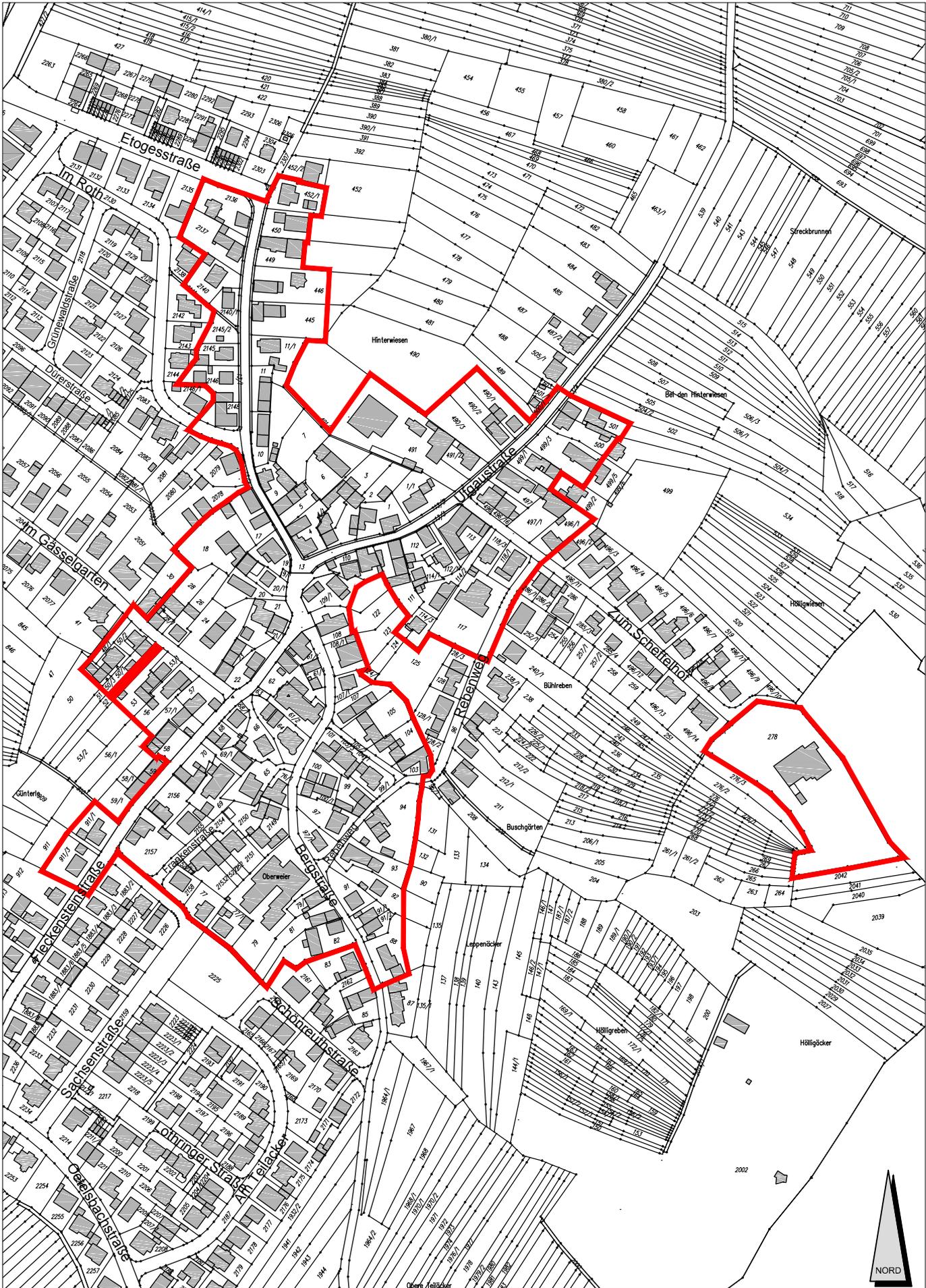
- (1) Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ettlingen, 30.06.2016

gez.

Johannes Arnold

Oberbürgermeister



Übersichtsplan: Sanierungsgebiet "Ortskern Oberweier"
 Planungsamt Ettlingen